

Das Klimaschutz-Gesetz Artikel für Artikel

Der indirekte¹ Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative besteht aus dem [Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit \(KIG\)](#) und einem Impulsprogramm Heizungsersatz und Energieeffizienz im [Energiegesetz](#).

Das KIG ist ein Rahmengesetz: Es schreibt Ziele und gewisse Massnahmen fest. Zum Erreichen der Ziele bedarf es weiterer Massnahmen, die in anderen Gesetzen – namentlich den künftigen CO₂-Gesetzen – festgelegt werden (Art. 11 KIG).

Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit

Art. 1 Zweck: Das Gesetz bezweckt Emissionsminderung, Anpassung, klimakonforme Ausrichtung der Finanzmittelflüsse (analog zum Pariser Übereinkommen).

Art. 2 Begriffe: Begriffsdefinitionen.

Art. 3 Ziele: Das Herzstück des Gesetzes: Netto-Null-Ziel für inländische Treibhausgasemissionen bis 2050 und Zwischenziele für die Jahre 2031 bis 2050. Nach 2050 muss die Schweiz der Atmosphäre netto mehr Treibhausgase entziehen, als sie emittiert. Die Emissionen der internationalen Luft- und Schifffahrt² unterliegen dem Netto-Null-Ziel, aber nicht den Zwischenzielen. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, müssen die Ziele und Zwischenziele durch Emissionsminderungen im Inland erzielt werden (d.h. so genannte Negativemissionen und Kompensationen³ im Ausland sind nur an die Zielerreichung anrechenbar, solange

¹ Ein *indirekter* Gegenvorschlag ist ein Gesetz; ein *direkter* Gegenvorschlag wäre – wie die Volksinitiative – eine Verfassungsänderung.

² Beim internationalen Luft- und Schiffsverkehr werden die Emissionen erfasst, soweit sie auf in der Schweiz getankte Treibstoffe zurückgehen.

³ Unter «Negativemissionen» versteht man Projekte im In- oder Ausland, die der Atmosphäre CO₂ entziehen und es sicher einlagern. Das kann durch natürliche Methoden wie Aufforsten geschehen oder durch technische CO₂-Abscheidung. So genannte «Kompensationen» (engl. *offsets*) sind Projekte, die Treibhausgas-Emissionen gegenüber einem (hypothetischen) Basisszenario vermindern. Negativemissionen senken also den Treibhausgas-Gehalt in der Atmosphäre, Offsets verlangsamen deren Anstieg.

es technisch und wirtschaftlich nicht anders geht).⁴ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die zum Ausgleich der verbleibenden Emissionen nötigen Kohlenstoffsenken im In- und Ausland bereitstehen.

Art. 4 Richtwerte für einzelne Sektoren: Für Gebäude, Verkehr und Industrie (nicht aber für die Landwirtschaft) werden je Richtwerte zur Emissionssenkung für 2040 und 2050 festgelegt.

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen und Branchen: Unternehmen müssen bis spätestens 2050 netto null Emissionen aufweisen, wobei mindestens Scope-1- und Scope-2-Emissionen berücksichtigt werden müssen.⁵ Unternehmen und Branchen, die bis 2029 Fahrpläne zur Erreichung dieses Ziels erarbeiten, werden vom Bund fachlich unterstützt.

Art. 6 Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen: Unternehmen, die Netto-Null-Fahrpläne gemäss Art. 5 erarbeiten, erhalten für neuartige Technologien und Prozesse⁶ finanzielle Unterstützung. Für dieses Programm stehen über sechs Jahre je 200 Millionen Franken zur Verfügung.⁷

Art. 7 Absicherung von Risiken: Der Bund sichert Risiken von Investitionen in öffentliche Infrastrukturen ab. Dabei geht es insbesondere um eine zu erstellende Infrastruktur zur Entsorgung von abgedichtetem CO₂ sowie um thermische Netze.⁸

⁴ Was «wirtschaftlich tragbar» bedeutet, erläutert die Umweltkommission des Nationalrats so: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen. Details werden wir in der Ausführungsgesetzgebung zu regeln haben.» Bisherige Legaldefinitionen von «wirtschaftlich tragbar» gibt es in der [Luftreinhalteverordnung von 1985](#) und in der [Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung von 1999](#).

⁵ Scope-1-Emissionen nennt man die Emissionen, die ein Unternehmen selber ausstösst. Im Gesetz heissen sie «direkte Emissionen». Scope-2-Emissionen sind die Emissionen, die bei der Bereitstellung der Energie, die ein Unternehmen verbraucht, anfallen. Im Gesetz heissen sie «indirekte Emissionen». Scope-3-Emissionen sind alle weiteren Emissionen über die gesamte Wertschöpfungskette.

⁶ Technologien oder Prozesse zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Verminderung von Treibhausgasemissionen (etwa Hochtemperaturwärmepumpen), zur Abscheidung von CO₂ und zur Wiederverwendung von abgedichtetem CO₂ (CCU); Projekte zur Integration verschiedener Technologien in technische Systeme, CO₂-armer Beton oder Kunststoff auf Basis nicht-fossiler Rohstoffe, saisonale Wärmespeicher, synthetische Brenn- oder Treibstoffe, Wasserstoff-Antriebe mit Infrastruktur für den Verkehrsbereich.

⁷ Der Betrag der sechs mal 200 Millionen Franken steht nicht im Gesetz, sondern ist Gegenstand eines eigenen Bundesbeschlusses.

⁸ Vgl. [Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates](#) vom 25. April 2022, Abschnitt 2.3.4.

Art. 8 Anpassung an und Schutz vor dem Klimawandel: Bund und Kantone ergreifen die nötigen Massnahmen.

Art 9 Ziel der klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse: Der Bund sorgt für eine klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse (wie im Pariser Übereinkommen verlangt) und kann zu diesem Zweck Vereinbarungen mit den Finanzbranchen abschliessen.

Art 10 Vorbildfunktion von Bund und Kantonen: Bund und Kantone nehmen bei der Emissionsminderung eine Vorbildfunktion wahr. Die zentralen Bundes- und Kantonsverwaltungen müssen spätestens 2040 netto null Emissionen (Scope 1 und Scope 2) erreichen. Dabei werden neben den direkten und indirekten Emissionen auch die Emissionen berücksichtigt, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden (Scope 3).

Art. 11 Umsetzung der Ziele: Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung Anträge zur Umsetzung der Ziele für die Periode 2025 bis 2030, 2031 bis 2040 und 2041 bis 2050, grundsätzlich im Rahmen von Revisionen des CO₂-Gesetzes. Die Umsetzungsvorschläge sind auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet. Bund und Kantone engagieren sich auch international im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 12 Verhältnis zu anderen Erlassen: Vorschriften anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse sollen so ausgestaltet und angewendet werden, dass sie zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.⁹ Berg- und Randgebiete erhalten besondere Unterstützung.

Änderung eines anderen Erlasses: Art. 50a und 53 Energiegesetz

Der Bund fördert im Rahmen eines **Impulsprogramms** mit einem Betrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch erneuerbare Heizsysteme. Dasselbe Programm fördert auch Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden.

⁹ Diese Bestimmung dürfte in der Praxis wenig Relevanz haben. Ein Gesetz kann den Gesetzgeber nicht dazu zwingen, andere Gesetze im Sinne dieses einen Gesetzes zu erlassen. Wichtiger dürfte sein, dass andere Erlasse in diesem Sinne *angewendet* und Zielkonflikte vermieden werden sollen.